

**Vorschlag zur Satzungsänderung der Satzung des Fördervereins der Grundschule Belgershain e.V. vom 22.10.2010 durch den Vorstand an die Mitglieder am 08.09.2022**

Satzung vom 22.10.2010	Neuformulierung
<p>§ 8 (2) Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister/ Schriftführer.</p>	<p>Der Vorstand besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, vorzugsweise ergänzt durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.</p>
<p>§ 8 (3) Vorstand Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.</p>	<p>Die/der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Bei Verhinderung vertritt den Verein ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied, das der Schulleitung der Grundschule Belgershain angehört.</p>
<p>§ 8 (5) Vorstand Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.</p>	<p>Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter einberufen. <del>Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.</del> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, es sei denn der Vorstand besteht zu diesem Zeitpunkt ausschließlich aus einer Person, dann ist der Vorstand mit einem Mitglied beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.</p>
<p>§ 9 (6) Mitgliederversammlung Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.</p>	<p>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>
n.v.	<p>§ 9 (8) Mitgliederversammlung Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Die virtuelle Teilnahme an einer Mitgliederversammlung berechtigt zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des jeweiligen Vereinsorgans und zur Stimmabgabe. Eine virtuelle Stimmabgabe ist gültig, wenn die Ton- und/oder Bildqualität der Übertragung eine eindeutige Zuordnung der abgegebenen Stimme für den Vorstand ermöglicht, andernfalls gilt die Stimmabgabe als Enthaltung. Der Vorstand trägt für Übertragungsqualitäten keine Verantwortung. Mitglieder haben keinen Anspruch auf virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung.</p>
n.v.	<p>§ 9 (9) Mitgliederversammlung Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung finden in nicht geheimer, offener Weise statt.</p>

**Vorschlag zur Änderung der Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule Belgershain e.V. vom 07.06.2017 durch den Vorstand an die Mitglieder am 08.09.2022**

Beitragsordnung vom 07.06.2017	Neuformulierung
<p>1. Aufnahmegebühr Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird dabei auf die jeweils noch zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für ein Geschäftsjahr angerechnet.</p>	<p>Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird dabei auf die jeweils noch zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für ein Geschäftsjahr angerechnet.</p>
<p>2. Mitgliedsbeiträge Sofern das Vereinsmitglied nach § 6 (3) der Satzung nicht von den Mitgliedsbeiträgen befreit ist, hat es je Kalendermonat einen Mitgliedbeitrag in Höhe von derzeit einem Euro zu entrichten. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich dieser auf 1,25 €. Die Beiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus und in Summe bei dem für die Finanzen des Vereins zuständigen Organ in bar einzuzahlen, zu überweisen oder alternativ kann dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen die Beiträge anteilig für die Monate der Mitgliedschaft. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung, werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.</p>	<p>Sofern das Vereinsmitglied nach § 6 (3) der Satzung nicht von den Mitgliedsbeiträgen befreit ist, hat es je Kalenderjahr einen Mitgliedbeitrag in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten. Ab dem Jahr 2023 erhöht sich dieser auf 20,00 Euro. Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus und in Summe bei dem für die Finanzen des Vereins zuständigen Organ in bar einzuzahlen, zu überweisen oder alternativ kann dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen die Beiträge anteilig für die Monate der Mitgliedschaft. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung, werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.</p>